

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Baustoffingenieurwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 11/2017
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 4415

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Baustoffingenieurwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung für den Studiengang Baustoffingenieurwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science.

Der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 08.02.2017 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 26.04.2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Internationale Studienleistungen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Abschluss des Masterstudiums
- § 10 Fachstudienberatung
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Muster Masterurkunde

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Baustoffingenieurwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Bachelor-Abschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule bzw. ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Die Vergleichbarkeit von Abschlüssen wird durch den Fachstudienberater in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter geprüft. Der Fachstudienberater schlägt dem Prüfungsausschuss vom Bewerber zu erbringende fachliche Auflagen vor. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit und Ausnahmen sowie die ggfs. vom Bewerber zu erbringenden Zusatzleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Maximal zwei der Auflagenmodule können im Rahmen der Wahlmodule angerechnet werden. Sofern keine Gleichwertigkeit des Abschlusses vorliegt, besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den Master ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Gesamtbewertung von i.d.R. mind. 3,0. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für internationale Bewerber ist Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4).

§ 3 - Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester sowohl zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 - Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP).
- (2) Der Studiengang kann nach § 11 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar auf Antrag in Teilzeit studiert werden.

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Baustoffingenieurwissenschaft zielt auf ein intensiv betreutes und forschungsorientiertes vertiefendes Studium ab. Eine Fach- und Methodenkompetenz, die in einem ersten Hochschulstudium und ggf. in der praktischen Berufsausübung bereits erworben wurde, wird in einigen grundlegenden Gebieten des Ingenieurwesens bzw. der Ingenieurwissenschaften exemplarisch weiter ausgebaut.
- (2) Durch die vertiefte Vermittlung von wissenschaftlich fundierten, interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen zur eigenständigen Ausübung anspruchsvoller forschungs- oder anwendungsorientierter Ingenieur Tätigkeiten auf dem Gebiet der Baustoffe befähigt werden. Dazu gehören u.a. planerische, ausführende und bausachverständige Tätigkeiten bei Neubau, Instandhaltung und Sanierung von Bauwerken, wie auch Tätigkeiten die Baustoffherstellung, die Materialentwicklung und das Baustoffrecycling betreffend in staatlichen wie privaten Unternehmen, Ingenieurbüros, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Ämtern im In- und Ausland.

Durch die verstärkte Förderung theoretisch-wissenschaftlicher Fähigkeiten in einem breiten Spektrum der Ingenieurwissenschaften mit dem Schwerpunkt in der Baustoffingenieurwissenschaft stellt das Studium in besonderer Weise eine systematische Vorbereitung auf spätere Forschungstätigkeiten dar.

- (3) Die Studierenden sind in der Lage, Lösungen zu identifizieren, selbstständig und eigenverantwortlich zu entwickeln, zwischen Lösungen abzuwägen und diese zu bewerten. Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen, ethischen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.
- (4) Der Hochschulgrad Master of Science (M. Sc.) wird nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verliehen.

§ 6 – Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Semester werden i.d.R. 30 Leistungspunkte (LP) erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (2) Das Studium ist wie folgt strukturiert: siehe Anlage 1 (Studienplan)
- (3) Das Masterstudium ist schwerpunktmäßig ausgerichtet auf:
 - Baustoffe und Sanierung
- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen i. A. einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von sechs LP oder einem Vielfachen davon. Es gibt zwei strukturelle Grundformen von Modulen:
 - 1 Pflichtmodule: diese beschreiben den Schwerpunkt des Studiums und sind von allen Studierenden zu belegen. Hierzu zählen auch das Projekt und das Wissenschaftliche Kolleg.
 - 2 Wahlmodule: diese dienen der individuellen Profilgebung und bieten die Möglichkeit zur Anpassungsqualifizierung. Sie sind obligatorisch. Mindestens zwei der Wahlmodule sind aus dem Angebotskatalog der Fakultät Bauingenieurwesen zu wählen. Es erfolgt eine Fachstudienberatung hinsichtlich der Modulauswahl.

Weitere Wahlmodule können aus dem gesamten Angebot der Universität gewählt werden, wobei hier die Belegung von Modulen zur Fachwissensergänzung bzw. zur Fremdsprachenausbildung empfohlen wird.
- (5) Die Masterarbeit ist studienbegleitend im vierten Semester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 24 LP verbunden.

§ 7 – Internationale Studienleistungen

- (1) Die internationale Ausrichtung des Studienganges wird auch dadurch charakterisiert, dass ein Teil der Studienleistungen im Ausland absolviert werden kann. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen auf das Curriculum erfolgt entsprechend § 12 der Prüfungsordnung.
- (2) Der Auslandsaufenthalt ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Unterstützung, insbesondere hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Studienleistungen und bei der allgemeinen Studienorganisation, erfolgt durch den Fachstudienberater.
- (3) Die Studierenden haben vor Antritt des Auslandsaufenthaltes dafür Sorge zu tragen, dass die im Ausland erbrachten Studienleistungen anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden können. Der Abschluss eines Learning Agreements wird empfohlen. Die individuelle Abstimmung hat rechtzeitig vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem entsprechenden Modulverantwortlichen, für dessen Modul die Leistung anerkannt werden soll, zu erfolgen.

§ 8 – Nachteilsausgleich

- (1) Studienbewerber mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.
- (2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studentenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 9 - Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.

§ 10 - Fachstudienberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.
- (2) Die individuelle Studienberatung führt der Fachstudienberater durch.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrern und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Bauingenieurwesen durchgeführt.
- (4) In der Mitte des Wintersemesters wird eine Diskussionsrunde der Studierenden mit Studiengangleiter und Fachstudienberater über Inhalt und Struktur des Studiums durchgeführt.

§ 11 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 08.02.2017

Prof. Dr.-Ing Hans-Wilhelm Alfen

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

genehmigt:
Weimar, 26. April 2017

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1

Studienplan Masterstudiengang Baustoffingenieurwissenschaft

Anlage 2

Muster Masterurkunde

S. 89 - 95